

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1849

der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion), Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Michael Hanko (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5029

### **Leistungsausschlüsse von Versicherungen nach Covid-19-Impfschäden und Impftoden**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die Zahl der Verdachtsfälle auf Impfschäden oder Tod in zeitlichem Zusammenhang mit einer Covid-19-Impfung steigt. Unterdessen wirbt die STIKO schon für die vierte Covid-19-Impfung. Die ADAC Versicherung AG beispielsweise leistet im Rahmen ihrer privaten Unfallversicherung nicht, wenn „[d]ie Gesundheitsschädigung [vom Versicherungsnehmer] vorsätzlich herbeigeführt wird“ und bei „Impfschäden aufgrund angeordneter Massenimpfungen“.<sup>1</sup> In Frankreich hat ein Gericht entschieden, dass die Leistungsverweigerung einer Versicherung im Rahmen einer privaten Lebensversicherung rechters ist. Die Covid-19-Impfung werde in besagtem Fall als Todesursache anerkannt. Die Nebenwirkungen seien bekannt gewesen. Der Versicherungsnehmer habe freiwillig und auf eigenes Risiko an einem Experiment teilgenommen. Sein Tod sei mit einem Selbstmord gleichzusetzen.<sup>2</sup>

1. In welchen gesetzlichen und privaten Versicherungen, bei denen Brandenburger versichert sind, gibt es Leistungsausschlüsse bei Impfschäden oder Tod durch eine Covid-19-Impfung?

zu Frage 1: Im geltenden Bundesrecht der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung sind keine Leistungsbeschränkungen oder Leistungsausschlüsse bei Krankheit, Erwerbsminderung oder Tod in Folge von Schutzimpfungen vorgesehen.

---

<sup>1</sup> Vgl. „Was gilt als versicherter Unfall bei der Unfallversicherung? Was nicht?“, in: <https://www.adac.de/produkte/versicherungen/unfallversicherung/ueberblick/>, abgerufen am 09.02.2022.

<sup>2</sup> Vgl. „Nach Impftod: Versicherung zahlt nicht - wegen Teilnahme an Experiment!“, in: <https://www.wochenblick.at/brisant/nach-impftod-versicherung-zahlt-nicht-wegen-teilnahme-an-experiment/> (13.01.2022), abgerufen am 09.02.2022; „Lebensversicherung und Covid - es wird interessant!“, in: <https://www.anwalt.de/rechtstipps/lebensversicherung-und-covid-es-wird-interessant-196788.html> (02.02.2022), abgerufen am 09.02.2022.

Auch in den zivilrechtlichen Vereinbarungen von privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen und Lebensversicherungen für den Todesfall sind keine Leistungsausschlüsse bei Eintritt von Berufsunfähigkeit bzw. Tod in Folge von Schutzimpfungen enthalten. Bei privaten Unfallversicherungen kommt es bei eingetretenen Gesundheitsschäden und Sterbefällen in Folge von Schutzimpfungen auf die vertraglichen Vereinbarungen im jeweiligen Einzelfall an. In der Regel sind in der privaten Unfallversicherung gesundheitliche Schädigungsfolgen auf Grund von Infektionen aber nicht vom vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz umfasst (siehe auch Medieninformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) vom 14. Mai 2021).

2. In wie vielen Fällen wurden Brandenburgern seit dem 1. Januar 2021 Versicherungsleistungen aufgrund einer Covid-19-Impfung gekürzt oder verweigert? Bitte schlüsseln Sie dies nach gesetzlichen und privaten Versicherungen sowie Versicherungstyp auf.

zu Frage 2: Das Land hat keine Aufsicht über Versicherungsunternehmen. Die Aufsicht über im Land Brandenburg geschäftlich tätige Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland liegt in der Regel bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn. Die Landesregierung hat daher keine konkreten Informationen über die Regulierung von Leistungs- bzw. Schadensfällen auf der Basis von zivilrechtlich geschlossenen Versicherungsverträgen durch die Versicherungsunternehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. In wie vielen Fällen haben Brandenburger seit dem 1. Januar 2021 wegen der Impfkampagne des Landes Brandenburg Staatshaftungsansprüche gegen das Land Brandenburg geltend gemacht, weil ihnen aufgrund einer Covid-19-Impfung gesetzliche oder private Versicherungsleistungen gekürzt oder verweigert wurden? Wie hoch sind die Schadenssummen?
4. Gibt es bereits Staatshaftungsklagen gegen das Land Brandenburg?
5. Gibt es bereits rechtskräftige Urteile zu Staatshaftungsklagen gegen das Land Brandenburg?
6. In welcher Höhe rechnet die Landesregierung künftig mit Staatshaftungsansprüchen (aufgrund der Impfkampagne des Landes Brandenburg) von Brandenburgern, denen aufgrund einer Covid-19-Impfung gesetzliche oder private Versicherungsleistungen gekürzt oder verweigert wurden?
7. Gibt es bereits Schadensquotelungen zwischen dem Land Brandenburg und dem Bund aufgrund eines Mitverschuldens des Bundes durch dessen Impfkampagne?
8. Mit welchen Schadensquotelungen rechnet die Landesregierung künftig zwischen dem Land Brandenburg und dem Bund?

zu den Fragen 3 bis 8: Die Fragen 3 bis 8 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung vermag nicht zu erkennen, wie eine Nichtanerkennung von Leistungs- bzw. Schadensfällen in Folge von Schutzimpfungen durch Versicherungsunternehmen auf der Basis von zivilrechtlich geschlossenen Versicherungsverträgen einen Anspruch auf Amtshaftung nach § 839 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes gegen das Land Brandenburg begründen könnte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Werden Vermögensschäden durch Leistungsausschluss einer privaten oder gesetzlichen Versicherung wegen einer Covid-19-Impfung nach § 60 Infektionsschutzgesetz entschädigt?

zu Frage 9: Die Versorgung aufgrund erlittener Impfschäden richtet sich nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Wer durch eine Schutzimpfung, die gegen das Coronavirus SARSCoV-2 aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 20 i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen wurde, eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält nach der Schutzimpfung wegen des Impfschadens wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Bei der Versorgung handelt es sich dem Charakter nach um den Ausgleich eines immateriellen Schadens, der auf einen hoheitlichen Eingriff in eine nicht vermögenswerte Rechtsposition wie Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit zurückzuführen ist und bei der oder dem Betroffenen zu einem Sonderopfer für die Allgemeinheit geführt hat (Aufopferungsanspruch). Ein materieller Schadensausgleich in Form des Ersatzes von Vermögensschäden findet nach § 60 IfSG nicht statt.

Die Kosten für die Versorgung wegen eines Impfschadens nach den § 60 bis 63 IfSG sind nach § 66 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a IfSG grundsätzlich von dem Land zu tragen, in dem die Schutzimpfung vorgenommen wurde.